



**Öffentliche Bekanntmachung  
des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 18 Heilbronn  
über die Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des 17. Landtags von Baden-Württemberg am 14. März 2021**

Am 14. März 2021 findet die Wahl des 17. Landtags von Baden-Württemberg statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2019 (GBl. S. 425) geändert worden ist, und der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 2. Juni 2005 (GBl. S. 513), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323), vorzubereiten und durchzuführen.

- Das Innenministerium hat mit Bekanntmachung vom 27. Januar 2020, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 31. Januar 2020, S. 32 ff.,

Oberbürgermeister Harry Mergel zum Kreiswahlleiter und  
Bürgermeisterin Agnes Christner zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin

für den Wahlkreis 18 Heilbronn berufen.

- Die Abgrenzung des Wahlkreises ergibt sich aus der Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 LWG. Zum Wahlkreis 18 Heilbronn gehören danach der Stadtkreis Heilbronn sowie die Gemeinden Flein, Leingarten, Nordheim und Talheim des Landkreises Heilbronn.

### **1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Auf Grund von § 22 Absatz 2 LWO ergeht hiermit die öffentliche Aufforderung,

#### **Wahlvorschläge für die am 14. März 2021 stattfindende Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg für den Wahlkreis 18 Heilbronn**

möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum Donnerstag, 14. Januar 2021, 18.00 Uhr** (59. Tag vor der Wahl), beim Kreiswahlleiter, Oberbürgermeister Harry Mergel, Rathaus, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn oder Postfach 3440, 74024 Heilbronn, schriftlich einzureichen. Die Wahlvorschläge können auch direkt bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters beim Bürgeramt – Wahlamt –, erreichbar unter Tel.-Nr. 07131 56-2071, eingereicht werden. Wahlvorschläge, die nach dem 14. Januar 2021, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter eingehen oder nicht den Wahlvorschriften entsprechen, müssen vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 26 Absatz 1, § 30 Absatz 2 Satz 1 LWG).

### **2. Wahlvorschlagsrecht und Aufstellung der Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes) oder von Wahlberechtigten für eine einzelne Person (Wahlvorschläge für Einzelbewerber) eingereicht werden.

Parteien können in jedem Wahlkreis eine/n Bewerber/in und eine/n Ersatzbewerber/in vorschlagen; dieselben Parteibewerber dürfen jedoch höchstens in zwei Wahlkreisen vorgeschlagen werden.



Niemand darf in einem Wahlkreis in verschiedenen Wahlvorschlägen als Bewerber/in oder als Ersatzbewerber/in benannt werden. Ein/e Einzelbewerber/in kann jeweils nur in einem Wahlkreis vorgeschlagen werden (§ 1 Absatz 1 und 2, § 25 Absatz 1 LWG).

Parteien müssen ihre Wahlbewerber/innen und ggf. Ersatzbewerber/innen in einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung in den letzten 15 Monaten vor Ablauf dieser Wahlperiode – also frühestens ab 1. Februar 2020 – in geheimer Wahl aufstellen. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Parteimitglieder, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt sind. Die Vertreterversammlung setzt sich aus Parteimitgliedern zusammen, die von den im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigten Parteimitgliedern aus ihrer Mitte gewählt worden sind; die Wahl der Vertreter/innen darf nicht früher als 18 Monate vor Ablauf dieser Wahlperiode – also nicht vor dem 1. November 2019 – erfolgen.

Das Merkmal der geheimen Wahl ist nur erfüllt, wenn mindestens drei stimmberechtigte Teilnehmer/innen an der Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung teilnehmen. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Bewerberinnen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Im Übrigen sind für das Bewerberaufstellungsverfahren die Bestimmungen der Satzung der betreffenden Partei maßgebend. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien und die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge ist nicht zulässig (§ 3 LWG).

Teilnahme- und stimmberechtigt bei diesen Versammlungen im wahlrechtlichen Sinne sind alle Mitglieder der Partei, die im betreffenden Wahlkreis am Tag der Versammlung eine Wohnung im Sinne des Melderechts (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und zur Landtagswahl wahlberechtigt sind, d.h. Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die das 18. Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre (Haupt-) Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Es ist folglich nicht erforderlich, dass die (Haupt-) Wohnung bzw. der gewöhnliche Aufenthalt im Wahlkreis mindestens drei Monate besteht, weil sich die Dreimonatsfrist des § 7 Absatz 1 Nummer 2 LWG auf das Wahlgebiet, also auf das Land Baden-Württemberg bezieht. Die Regelung des „gewöhnlichen“ Aufenthalts stellt einen Auffangtatbestand für den Fall dar, dass keine Wohnung besteht. Diese Voraussetzung können z.B. in Baden-Württemberg nicht sesshafte, sich aber ohne feste Bleibe dauernd aufhaltende Bürger/innen (z.B. Wohnungslose, im Schaustellergeschäft oder Reisegewerbe Tätige) erfüllen.

### **3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Die Bezeichnungen verschiedener Parteien müssen sich deutlich voneinander unterscheiden. Andere Wahlvorschläge müssen das Kennwort „Einzelbewerber“ tragen (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 LWO).

In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber/innen und ggf. Ersatzbewerber/innen aufgenommen werden, die hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben (§ 24 Absatz 4 Satz 2 LWG). Die Zustimmungserklärung muss dem Muster der Anlage 6 LWO entsprechen und die Erklärung enthalten, dass der Bewerber/die Bewerberin bzw. Ersatzbewerber/in in keinem weiteren oder in nicht mehr als höchstens einem weiteren Wahlkreis und nicht in Wahlvorschlägen verschiedener Parteien oder zugleich in dem Wahlvorschlag einer Partei und einer Einzelbewerbung seiner/ihrer Benennung als



Bewerber/in oder Ersatzbewerber/in zugestimmt hat oder zustimmen wird. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 1 Absatz 2, § 24 Absatz 4 Satz 2 und 3, § 25 Absatz 1 LWG, § 23 Absatz 5 Nr. 1 LWO).

Die Wahlbewerber/innen sowie ggf. Ersatzbewerber/innen müssen nach Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) deutlich bezeichnet sein (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWO); bei mehreren Vornamen genügt die Angabe eines Vornamens.

Im Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute mit Namen und Anschrift und möglichst auch mit Telefon-/Telefaxanschluss/E-Mail-Adresse angegeben werden. Vertrauensleute vertreten den Wahlvorschlag im Zulassungsverfahren und sie sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Sind mehrere Vertrauensleute benannt, ist jede dieser Personen dazu für sich allein berechtigt, soweit das LWG nichts anderes bestimmt. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute (§ 27 LWG, § 23 Absatz 1 Satz 2 LWO). Wie die Vertrauensleute für einen Wahlvorschlag bestellt werden, entscheiden die Parteien eigenständig.

#### **4. Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbands, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, müssen die Wahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in entsprechender Weise unterzeichnet sein (§ 24 Absatz 2 LWG, § 23 Absatz 2 LWO). Wahlvorschläge für Einzelbewerber müssen von drei Unterzeichnern des Wahlvorschlags auf dem Wahlvorschlag selbst persönlich und handschriftlich unterschrieben sein (§ 23 Absatz 3 LWO).

Parteien, die während der laufenden Wahlperiode im Landtag von Baden-Württemberg nicht vertreten waren oder sind, bedürfen für ihre Wahlvorschläge außerdem der Unterschriften von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises. Wahlvorschläge für Einzelbewerber/innen müssen von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen ist bei nicht im Landtag vertretenen Parteien und bei Einzelbewerbern bei Einreichung des Wahlvorschlags, spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (14. Januar 2021, 18.00 Uhr) nachzuweisen (§ 24 Absatz 2 Satz 2 bis 5 LWG).

Für die Mitunterzeichnung durch mindestens 150 Wahlberechtigte des Wahlkreises sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 5 LWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers/der vorzuschlagenden Bewerberin und ggf. des Ersatzbewerbers/der Ersatzbewerberin anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlvorschlägen das Kennwort „Einzelbewerber“ anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin und ggf. des Ersatzbewerbers/der Ersatzbewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen. Die genannten Angaben zur jeweiligen



Person und Partei hat der Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter einzutragen; bei Einzelbewerbern trägt er das Kennwort "Einzelbewerber" ein, bei mehreren Einzelbewerbern ergänzt um den Familiennamen des Bewerbers/der Bewerberin (§ 23 Absatz 4 Nr. 1 LWO).

- Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichner sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 23 Absatz 4 Nr. 2 LWO).
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (für Unterzeichner von Wahlvorschlägen für Einzelbewerber auf dem Wahlvorschlag gesondert) eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, erforderlich, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Wahlkreis wahlberechtigt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss auf Verlangen nachweisen, dass dieser den Wahlvorschlag unterstützt (§ 23 Absatz 4 Nr. 3 LWO).
- Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er/sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig (§ 24 Absatz 3 LWG, § 23 Absatz 4 Nr. 4 LWO).
- Wahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 23 Absatz 4 Nr. 5 LWO).

## 5. Anlagen zum Wahlvorschlag

Mit den Wahlvorschlägen müssen folgende weitere Unterlagen eingereicht werden:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin und ggf. des Ersatzbewerbers/der Ersatzbewerberin nach dem Muster der Anlage 6 LWO (§ 23 Absatz 5 Nr. 1 LWO),
- die Wählbarkeitsbescheinigung für den/die Bewerber/in und ggf. Ersatzbewerber/in nach dem Muster der Anlage 7 LWO, die vom Bürgermeister der für die Hauptwohnung der Bewerber zuständigen Gemeinden auf Antrag kostenfrei ausgestellt werden (§ 23 Absatz 5 Nr. 2 und Absatz 6 Satz 1 LWO),
- bei Wahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin und ggf. des Ersatzbewerbers/der Ersatzbewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Wahl; der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt schriftlich zu versichern, dass die Bewerberaufstellung in geheimer Wahl und unter Einhaltung der Bestimmungen über das Recht auf Vorschläge und Vorstellung (§ 24 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 LWG) sowie der Parteisatzung erfolgt ist; aus der Niederschrift muss sich ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind; Einzelheiten sind in der Niederschrift oder in einer Anlage festzuhalten (§ 24 Absatz 1 und 4 Satz 1 LWG, § 23 Absatz 5 Nr. 3 LWO),



- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen, sofern der Wahlvorschlag von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 24 Absatz 2 Satz 2 bis 5 LWG, § 23 Absatz 4 und 5 Nr. 4 LWO).

## 6. Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute gegenüber dem Kreiswahlleiter zurückgenommen oder geändert werden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am Donnerstag, 14. Januar 2021, 18 Uhr (§ 28 Absatz 1 LWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist und bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge, die am 54. Tag vor der Wahl – also am Dienstag, dem 19. Januar 2021 – zu erfolgen hat, kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute zurückgenommen werden; Änderungen des Wahlvorschlags sind durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute (§ 28 Absatz 2 LWG) nur noch zulässig, wenn Bewerber oder Ersatzbewerber gestorben sind oder die Wählbarkeit verloren haben.

## 7. Weitere Hinweise

Soweit nach dieser Bekanntmachung Unterlagen oder Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet oder eingereicht bzw. abgegeben werden müssen, reicht es nicht aus, sie durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form zu übermitteln. Der Eingang von in dieser Form übermittelten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht.

Die **frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge ist erwünscht** und liegt auch im Interesse der Wahlvorschlagsberechtigten, damit die Wahlvorschläge rechtzeitig vorgeprüft und etwaige Mängel möglichst noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können (§ 29 LWG). Da der Kreiswahlleiter nach § 24 Absatz 1 Satz 2 LWO verpflichtet ist, der Landeswahlleitung von jedem Wahlvorschlag sofort nach dessen Eingang eine Fertigung vorzulegen, wird gebeten, die Wahlvorschläge in doppelter Fertigung einzureichen; dies gilt nicht für die beizufügenden Anlagen.

Auf die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Diese ist unter [www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung](http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) abrufbar.

Heilbronn, 4. Mai 2020

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 18 Heilbronn

Harry Mergel  
Oberbürgermeister